

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 07.03.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (GV. NRW. 1994 S. 666) i. V. m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) (GV. NRW. 1969 S.712), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in der Sitzung vom 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden/Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der gültigen Fassung) Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtung.

Als Unterkünfte zählen auch Wohnungen, Gebäude und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die die Stadt für die Unterbringung von Obdachlosen anmietet und einsetzt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit, insbesondere obdachloser ortsansässiger Personen sowie der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Nutzung der Unterkunft.
- (3) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft sowie auf Einzelunterbringung oder Unterbringung im Familienverband besteht nicht. Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft als seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nutzen.
- (4) Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Rechte und Pflichten des Benutzers ergeben sich aus dieser Satzung.

- (5) Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - e) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - f) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (6) Zurückgelassene Habe wird als herrenlose Sache gem. den Bestimmungen des § 959 BGB über die Aufgabe des Eigentums behandelt. Die Einverständniserklärung hierzu wird vor der Einweisung abgegeben.

§ 3 Zutritt zu den Einrichtungen

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume — auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten — zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Hückeswagen erhebt für die Benutzung der Unterkünfte monatliche Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr umfasst
 - a) die an den Vermieter zu zahlende Kaltmiete,
 - b) die Betriebskosten, die in Anlehnung an § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in Verbindung mit Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der II. BV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I. S. 2178) — in der zurzeit gültigen Fassung — ermittelt werden (Verbrauchsgebühr),
 - c) die Stromkosten und
 - d) die Heizkosten.
- (3) Wird die angemietete Notunterkunft als Gemeinschaftsunterkunft genutzt, so wird die Höhe der Gebühr anteilig je Unterbringungsplatz berechnet.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Stadtverwaltung. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, zu entrichten.
- (6) Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats die anteilige Benutzungsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden zusammen als ein Nutzungstag berechnet.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem eine Unterkunft zugewiesen ist. Der Schuldner, die den Wohnraum mitnutzenden Ehegatten, Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft und/oder volljährige Kinder haften für die Gebührenforderung als Gesamtschuldner.

§ 6 Härtefall

Die Stadt kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 07.03.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schloss-Stadt Hückeswagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 07.03.2024

Dietmar Persian